

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.09.19

Datum

| Beratungsfolge | Datum | Zuständigkeit | Behandlung |
|---|--------------|----------------------|-------------------|
| Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II | 24.09.2019 | Beratung | öffentlich |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen | 25.09.2019 | Beratung | öffentlich |
| Rat der Stadt Leverkusen | 10.10.2019 | Entscheidung | öffentlich |

Betreff:

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee

- Bürgerantrag vom 19.09.19
- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.09.19

661-pi

24.09.2019

01

- über Frau Beigeordnete Deppe gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee
- Bürgerantrag vom 19.09.19
- Nr. 2019/3192

Auf die beigefügte Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen vom 23.09.2019 wird verwiesen.

Tiefbau



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 510940 · D 50945 Köln

Stadt Leverkusen
- Fachbereich Tiefbau -
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Per E-Mail: achim.pitzer@stadt.leverkusende.de

Köln, 23.09.2019

Assistenz:
Frau Kluge

Tel.: +49 221 97 30 02-28
r.schmitz@lenz-johlen.de

Unser Zeichen: 01757/19 14/sk

Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzwand an der Europa-Allee

Sehr geehrter Herr Pitzer,

den Bürgerantrag vom 19.09.2019 habe ich durchgesehen. Die Ergebnisse der rechtlichen Prüfung sind wie folgt zusammenzufassen:

1.

Ziel des Bürgerantrags ist es, eine Erschließungsbeitragspflicht eines Grundstücks für die Lärmschutzwand davon abhängig zu machen, dass

- der lärmphysikalische Nachweis erbracht wurde, wonach der Lärmminde-
rungseffekt um 3 dB(A) eintritt

und

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{FF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PKL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Parthe^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVF}
Nick Kockler^{PV}
Béla Gehrken^{POV}
Dr. Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Kristina Knauber^V
Dr. Meike Dressel
Eva Strauss
Janine Mues, LL.M.
Nima Rast
Dr. Daniel Wörheide
Dr. Elmar Loer, EMBA^A
Ines Biesenack, LL.B.
Dr. Jan D. Sommer
Dr. Mahdad Mir Djawadi
Thorsten Scheuren, LL.M.
Mats Hagemann

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M Anwalt/Mediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)
A Executive Master of Business
Administration

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Gustav-Heinemann-Ufer 88 · 50968 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973002-0
Fax +49 221 973002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

- zugleich eine Unterschreitung der Lärmgrenzwerte für Wohngebiete bzw. Misch-/Kerngebiete nach Maßgabe der 16. BImSchV erreicht wird.

Dagegen soll es nach diesem Antrag nicht ausreichen, wenn nur der Nachweis einer Schallpegelminderung um mindestens 3 dB(A) geführt werden kann.

2.

Mit dieser Forderung wird der erschließungsbeitragsrechtliche Vorteilsbegriff im Zusammenhang mit Lärmschutzanlagen nach § 127 II Nr. 5 BauGB verkannt.

Der Schutz, den eine solche Anlage vermittelt, kommt in räumlicher Hinsicht allen hierdurch i.S.d. § 131 BauGB erschlossenen Grundstücken zugute; diese erlangen hierdurch dann den speziellen Vorteil im erschließungsbeitragsrechtlichen Sinne. Die Rechtsprechung verknüpft diesen Vorteil aber nicht mit der Gewährleistung der Einhaltung eines lärmschutzrechtlichen Grenzwertes. Vielmehr entsteht die Vorteilslage schon dann, wenn der Lärminderungseffekt die Qualität der Grundstücksnutzung verbessert, wobei ein „Gewinn“ an Qualität dann angenommen wird, wenn die Minderung mindestens 3 dB(A) beträgt. Dies hat das OVG Münster in einer Grundsatzentscheidung vom 18.12.2009 wie folgt formuliert:

„Allgemein besteht die Funktion von Lärmschutzanlagen, soweit es sich um Erschließungsanlagen handelt, darin, die Baugebiete gegen schädliche Umwelteinwirkungen, konkret Geräuschimmissionen, zu schützen. Diese Funktion hat das Bundesverwaltungsgericht für den Regelfall dahin konkretisiert, dass Lärmschutzanlagen dazu bestimmt seien, eine modernen Vorstellungen angemessene Nutzung (Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung) von Grundstücken zu ermöglichen. Danach werden von einer Lärmschutzanlage diejenigen Grundstücke i.S.d. § 131 Abs. 2 BauGB erschlossen, für die sich im Zeitpunkt der endgültigen Herstellung dieser Anlage der durch sie bewirkte Schutz merkbar auswirkt. Das sind alle Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.“

*OVG Münster, Beschluss vom 18.12.2009 – 15 A 4116/06 -,
abgedruckt in OVG NRW RSE, Nr. 1/2009 zu § 127 BauGB „Lärmschutzanlage“*

Wenn die Rechtsprechung hier von einer „modernen Vorstellungen angemessenen Nutzung“ spricht, verdeutlicht dies, worauf es bei diesem speziellen Vorteilsbegriff ankommt: Der bewirkte höhere Schutz vor Lärm erzeugt für die betroffenen Grundstücke eine Nutzungssituation, wie sie heutigen Ansprüchen entspricht; danach soll insbesondere eine Wohnnutzung eben nicht den Lärmimmissionen einer nahegelegenen Autobahn- oder Eisenbahntrasse ausgesetzt sein.

Ob dieser qualitative Umschlag in eine verbesserte Nutzungssituation und damit in einen Vorteil mit 3 dB(A) zutreffend angesetzt wurde, mag diskussionsfähig sein. Jedenfalls hat das „3 dB(A)-Kriterium“, auch wenn dieses höchstrichterlich schon 1988 entwickelt wurde, bis heute Bestand in der erschließungsbeitragsrechtlichen Rechtsprechung und Kommentierung.

Vgl. Schmitz, Erschließungsbeiträge, 1. Aufl. 2018, § 13 Rn 108 mit Nachweisen aus der aktuellen Rechtsprechung

An diese Gesetzesauslegung, wie sie die höchstrichterliche Rechtsprechung gefunden hat, ist die Stadt Leverkusen gebunden.

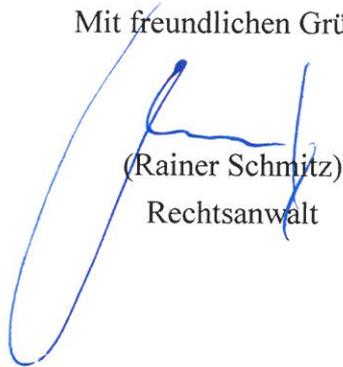
Eine Modifizierung dieses Kriteriums durch die Verkoppelung mit Grenzwerten aus lärmschutzrechtlichen Regelwerken, wie im Bürgerantrag gefordert, entspricht nicht der Auslegung des § 131 BauGB durch der Rechtsprechung zum erschließungsbeitragsrechtlichen Vorteil und zum erschließungsbeitragsrechtlichen Erschlossensein, wenn es um beitragsfähige Immissionsschutzanlagen geht. Der Stadt Leverkusen steht nicht die Rechtsmacht zu, diese bundesgesetzliche Vorgabe durch ihre Satzung zu ändern. Denn mit jeder Änderung der Parameter für die Vorteilslage ändert sich der Kreis der bevorteilten Grundstücke, also das Abrechnungsgebiet und verschieben sich konsequenterweise die Beitragsbelastungen der Grundstückseigentümer.

Eine Abrechnung in der Form, wie sie der Bürgerantrag vorschlägt, ist daher nicht gesetzeskonform, wäre gegenüber den hiernach höher belasteten Beitragspflichtigen rechtswidrig und würde entsprechenden Anfechtungsklagen nicht standhalten.

Ergebnis:

Dem Bürgerantrag kann nicht entsprochen werden, weil er gegen den erschließungsbeitragsrechtlichen Vorteilsbegriff des § 131 BauGB in der Form, wie er sich durch die Gesetzesauslegung einer nunmehr seit Jahrzehnten verfestigten Rechtsprechung entwickelt hat, verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping loop on the left and a more complex, stylized structure on the right.

(Rainer Schmitz)
Rechtsanwalt